

Antrag

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag.^a Silvia Moser, Dominic Hörlezeder

betreffend **Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe betreffend örtliche Raumordnungsprogramme auf der Homepage der Gemeinden**

Die örtliche Raumordnung liegt in den Händen der Gemeinden. Dort werden die örtlichen Raumordnungsprogramme in Form einer Verordnung festgelegt, die jedenfalls den Flächenwidmungsplan, gegebenenfalls auch ein örtliches Entwicklungskonzept enthalten.

Die Gemeinden spielen somit die wichtigste Rolle im Konflikt um die räumliche Nutzung. Denn auf der einen Seite besteht der Bedarf an Wohn- und Betriebsflächen, Schulen, Krankenhäuser, Verkehrsflächen und andere Infrastruktur, auf der anderen Seite braucht es ausreichend Wälder, landwirtschaftliche Flächen, Grünräume, die als Erholungsgebiet zur Verfügung stehen und naturbelassene Freiflächen, die allesamt als Speicher für CO₂ und Wasser dienen. Die hohe Notwendigkeit dieser Grünräume hat die jüngste Hochwasserkatastrophe im September 2024 mehr als deutlich gezeigt.

Es liegt also eine hohe Verantwortung in den Händen der Gemeinden. Vor Erlassung des örtlichen ROP ist der Entwurf 6 Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Das soll vor allem den nicht direkt betroffenen EigentümerInnen als GemeindegängerInnen die Möglichkeit geben, sich über die zukünftige Nutzung der Flächen in ihrem Gemeindegebiet zu informieren und gegebenenfalls auch Stellungnahmen dazu abzugeben.

Die Handhabung betreffend Information der Öffentlichkeit erfolgt sehr unterschiedlich. Viele Gemeinden bilden den Verordnungsentwurf inklusive aller Beiblätter und Prüfberichte auf der Homepage ab. Mit dieser Vorgehensweise schaffen sie einen bürgerfreundlichen und zeitgemäßen Zugang. Andere Gemeinden belassen es bei der Auflegung am Gemeindeamt, sodass Interessierte dieses extra besuchen müssen und die Unterlagen nur vor Ort einsehen können. Das ist nicht mehr zeitgemäß und erschwert den Menschen die Teilnahme am Begutachtungsprozess, vor allem wenn sie berufstätig außerhalb der Gemeinde sind. Partizipation in der Raumordnung braucht zeitgemäße, digitale Verfahren.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) „Der beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.